5. Mietzuschuss

5.1 Art der Förderung

[1]Die Zuwendung für die Miete oder eine andere vertragliche Form der Überlassung der Schulräumlichkeiten und -anlage erfolgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. [2]Kein Zuschuss wird für Mietverträge oder Verträge über eine andere Form der Nutzungsüberlassung gewährt, bei denen zwischen Vertragsparteien ein Rechtsverhältnis besteht, durch das eine Vertragspartei mehrheitlich an der anderen Vertragspartei beteiligt ist oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf sie ausüben kann.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind der Mietzins bzw. das Entgelt für die Nutzungsüberlassung der Schulräumlichkeiten und -anlage bei einer anderen Vertragsform als Miete.

5.3 Höhe der Förderung

[1]Der Träger erhält pro Quadratmeter der förderfähigen Nutzungsfläche der Berufsfachschule für Pflege eine Pauschale pro Schuljahr. [2]Die Pauschale ist abhängig vom Schulort. [3]Sie ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Region	Pauschale bis zu
Planungsregion 14 (Landeshauptstadt München; Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München, Starnberg)	378 Euro/qm
Oberbayern ohne Planungsregion 14	190 Euro/qm
Bezirkshauptstadt Landshut	171 Euro/qm
Niederbayern ohne Bezirkshauptstadt Landshut	135 Euro/qm
Bezirkshauptstadt Regensburg	252 Euro/qm
Oberpfalz ohne Bezirkshauptstadt Regensburg	180 Euro/qm
Oberfranken	134 Euro/qm
Städte Nürnberg und Erlangen	192 Euro/qm
Mittelfranken ohne Städte Nürnberg und Erlangen	156 Euro/qm
Bezirkshauptstadt Würzburg	180 Euro/qm
Unterfranken ohne Bezirkshauptstadt Würzburg	156 Euro/qm
Bezirkshauptstadt Augsburg	192 Euro/qm
Schwaben ohne Bezirkshauptstadt Augsburg	129 Euro/qm

[4]Förderfähige Nutzungsfläche ist diejenige Fläche der überlassenen Schulräumlichkeiten und -anlage, die für den gemäß der Schulbauverordnung (SchulbauV) notwendigen Raumbedarf erforderlich ist. [5]Ist die tatsächliche Nutzungsfläche geringer, ist diese maßgeblich.

[6]Liegen die tatsächlichen Ausgaben für die Überlassung der Schulräumlichkeiten und -anlage unter dem sich hiernach rechnerisch ergebenden Betrag, verringert sich die Zuwendung auf die tatsächlichen Ausgaben. [7]Bei den tatsächlichen Ausgaben werden nur die Zahlungen für die Gebrauchsüberlassung an sich berücksichtigt, nicht für die durch den Betrieb der Schulräumlichkeiten entstehenden Kosten (Nebenkosten).

5.4 Mehrfachförderung

[1]Eine Mehrfachförderung ist unzulässig. [2]Der Mietzuschuss wird insoweit nicht gewährt, wenn dem Schulträger die Mietausgaben im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt werden.